

30.7.2010

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz

Mit Schreiben v. 19.7.2010 hat das Bundesjustizministerium die Verbände und Länderministerien um Stellungnahme zum Referentenentwurf betreffend einer Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie¹ gebeten. Aus insolvenzrechtlicher Sicht ist lediglich die vorgesehene Regelung betreffend die Insolvenzverwaltervorauswahl von Bedeutung zu der aus Sicht der Praxis nachfolgend Stellung genommen werden soll.

I. EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR): Regelungsnotwendigkeit für den (vorläufigen) Insolvenzverwalter ?

1. Harmonisierung der Festlegung auf ein Zulassungsverfahren mit anderen insolvenzrechtlichen Regelungsvorschlägen ?

a.) Der Entwurf geht im Einleitungsteil von „zwingenden Vorgaben“ der EU-DLR für die Regelung des Zugangs zum Insolvenzverwalterberuf aus und verweist darauf, dass dieser Bereich einer „umfassenden Neuregelung“, die Probleme „weit über die Richtlinienumsetzung hinaus“ aufwerfe, erfordere, aber derzeit nur der persönliche Anwendungsbereich der DLR umgesetzt werden solle². Der Entwurf deutet damit in

¹ Richtlinie 2006/123/EG v. 12.12.2006. Sie war von den Mitgliedsländern eigentlich bereits bis zum 31.12.2009 umzusetzen

² So auch auf S.17 der Begründung

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

seiner Begründung an, bzw. schreibt hier für die Zukunft schon fest, dass der Zugang zum Insolvenzverwalterberuf künftig „umfassend“ im Sinne eines „Zulassungsverfahrens“ neu geregelt werden solle.

Nach hier vertretener Ansicht ist das maßgeblich durch die Entscheidungen des BVerfG v. 3.8.2004³ und 23.5.2006⁴ nebst nachfolgender OLG-Entscheidungen⁵ konturierte (rechtsmittelbewehrte) System der insolvenzrichterlichen Vorauswahl –bei künftiger, im DiskE „Erleichterung der Sanierung“ (–Juli 2010-) mit Änderung zu § 2 InsO vermehrter und verstärkter Konzentration der Insolvenzgerichte- völlig ausreichend, um eine sachgerechte, sachnahe, transparente und vor allem leistungsorientierte Verwalter(vor)auswahl gem. § 56 InsO bei den Insolvenzgerichten durchzuführen und zu gewährleisten.

Das BVerfG statuierte in seiner Entscheidung v. 23.6.2006⁶:

„Erforderlich ist aber ein Verfahren, das dem Richter (Hervorhebung d. Verf.) nicht nur eine zügige Eignungsprüfung für das konkrete Verfahren ermöglicht, sondern ihm außerdem hinreichende Informationen für eine pflichtgemäße Ausübung des Auswahlermessens verschafft und verfügbar macht. Hierbei kommt insbesondere dem weithin üblichen Vorauswahlverfahren entscheidende Bedeutung zu. Es kann dem Richter einen Rahmen geben, der ihm trotz der Eilbedürftigkeit der Beststellungsentscheidung eine hinreichend sichere Tatsachengrundlage für eine sachgerechte Auswahlentscheidung im konkreten Insolvenzverfahren vermittelt (vgl. BVerfGK 4, 1 <9>). (...) Und:

³ ZInsO 2004, 913

⁴ ZInsO 2006, 765 ; Erläuterung bei Gaier (Berichterstatter BVerfG) ZInsO 2006, 1177

⁵ Nachweise z.B. bei HambKomm-Frind, InsO, 3.Aufl., § 56

⁶ Dort Rz.43, 44

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

„Um diese Funktion erfüllen zu können, darf sich ein dem konkreten Insolvenzverfahren vorgelagertes allgemeines Vorauswahlverfahren nicht nur auf das Erstellen einer Liste mit Namen und Anschriften interessierter Bewerber beschränken. Es muss vielmehr auch die Erhebung, Verifizierung und Strukturierung der Daten gewährleisten, die nach der Einschätzung des jeweiligen Insolvenzrichters (Hervorhebung des Verf.) nicht nur für die Feststellung der Eignung eines Bewerbers im konkreten Fall maßgebend sind, sondern vor allem auch eine sachgerechte Ermessensausübung bei der Auswahl des Insolvenzverwalters aus dem Kreis der geeigneten Bewerber ermöglichen.“

Der Insolvenzrichter ist mit diesen Entscheidungen (Justizverwaltungsakte) bzgl. der Führung und Erstellung der Vorauswahl-Liste zur „Justizbehörde sui generis“ geworden; das Verfahren ist unstreitig gem. §§ 23 ff. EGGVG abzuwickeln⁷.

Die Entscheidung des BVerfG vom 23.05.2006 ist mit zwei Entscheidungen vom 12.07.2006 bestätigt worden⁸. Das BVerfG hat darin die Ablehnungskriterien "Besorgnis mangelnder Unabhängigkeit" und "mangelnde Ortsnähe und Präsenz vor Ort" als nicht sachfremd und im Auswahlermessensbereich des Insolvenzrichters liegend bestätigt. Mit einer weiteren Entscheidung vom 19.07.2006⁹ hat das BVerfG nochmals seine Entscheidung vom 23.05.2006 bestätigt und erneut das weite Auswahlermessen des Insolvenzrichters bei der Erstellung der Vorauswahl-Liste betont. Die Entwicklung von geeigneten Kriterien erfolge durch die "Fachgerichte" (hiermit sind auch die Rechtsmittelgerichte OLG gemeint), denen auch die

⁷ OLG Köln ZInsO 2007, 272= NZI 2007, 105=ZIP 2007, 342 mit zust. Anmerk. Berg-Grünenwald, EWiR 2007, 377; so bereits den Begriff prägend: Frind ZInsO 2006, 1183; s. auch: OLG Nürnberg, ZIP 2008, 1490; BGH (IV.Senat) v. 16.5.2007, ZInsO 2007, 711=ZIP 2007, 1379; BGH v. 19.12.2007, ZInsO 2008, 207=ZIP 2008, 515=NZI 2008, 161; zustimmend: Frind, ZInsO 2008, 491

⁸ ZInsO 2006, 1102 [Vorinstanz: OLG Schleswig]; ZInsO 2006, 1101 [OLG Koblenz]

⁹ ZInsO 2006, 869 [Vorinstanz: OLG Celle]

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Maßgaben zur Gestaltung der Vorauswahl-Liste überlassen seien. Ein Verfassungsverstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sei nicht bereits bei objektiver Fehlerhaftigkeit, sondern erst dann gegeben, wenn der Fehler auf einer grds. unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite des Grundrechtes beruhe.

Mit jüngster Entscheidung v. 3.8.2009¹⁰ hat das BVerfG seine bisherige Linie in der Vorauswahl-Listenrechtsprechung bestätigt und den Insolvenzrichter in den Mittelpunkt der Entscheidung gestellt¹¹.

Seitdem nehmen die Bestrebungen zu und das Verlangen nach qualitäts- und leistungsorientierter Verwalter(vor-)auswahl in Deutschland zu Recht massiv zu¹². Insolvenzgerichte erheben Verfahrenskennzahlen, um Verwalterleistungen zu messen¹³; demnächst soll ein Insolvenzstatistikgesetz mit einem erweiterten Abfragekanon (siehe DisKE) dazu erste bundesweite Werte liefern können; Verwalterorganisation befördern innerhalb ihrer Mitgliedschaft zumindest die

¹⁰ ZInsO 2009, 1641=ZIP 2009, 1722

¹¹ zust. Frind, ZInsO 2009, 1638

¹² Stellungnahmen Entschliessung des Bundeskongresses „Sanierung als Chance für den deutschen Mittelstand“ 4.3.2010, ZInsO 2010, 473; BAKinso e.V. v. 21.11.2008, ZInsO 2008, 1260 und BAKinsO, NZI 6/08, IX ff mit Gesetzesvorschlägen; Ries, NZI 4/08, VI, Frind, ZInsO 2007, 850; Calic, ZInsO 2007, 534; Forschungsgruppe ZertRate, ZInsO 2007, 431; Schaprian ZInsO 2007, 243 zur Zertifizierung für Verwalter; Haarmeyer, NZI 2007, 635 (mit Eckdaten zur „guten“ Verwaltung); ders. ZInsO 2007, 169 zu Qualitätseckpunkten; ders. ZInsO 2008, 367: Gesetz zur Effizienzsteigerung und Verbesserung der Verwalterauswahl; R. Paulus, Rpfleger 2007, 62; Rhode/Calic ZInsO 2006, 1247; Förster ZInsO 2004, 1244; Kassing ZInsO 2005, 23 ; ders. NZI 04/2005, S. V; Haarmeyer ZInsO 2005, 337; Förster ZInsO 2005, 632 ; Runkel/Wältermann ZIP 2005, 1347, 1350; Salfer/Petersen ZInsO 2006, 1040 zum Debitorenmanagement; Verwendung betriebswirtschaftlicher Techniken: Ehlers ZInsO 2005, 902, 910

¹³ Neubert, ZInsO 2010, 73, 75; Gerichtliche Erfolgsprüfung von Insolvenzverwaltungen, Formblatt des BAKinso e.V. zur Abfrage von Verfahrenskennzahlen, ZInsO 2009, 1482=NZI 2009, 595; zustimmend zu einer Vereinheitlichung: Andres, NZI 11/2009, V, Gastkommentar; Frind, ZInsO 2009, 1683

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Stärkung von qualitätsfördernder Ablaufzertifizierungen nach DIN ISO 2001¹⁴.

Es erscheint daher kontraproduktiv, wenn der jetzige Referentenentwurf bereits die grundsätzliche Weichenstellung auf ein bundesweites Zulassungsverfahren festschreiben will, welches naturgemäß für den Verwalterberuf nur rudimentäre Grundanforderungen als Zugangs“hürde“ regeln könnte. Die Festlegung auf die Anwendbarkeit der EU-DLR auf den Zugang zum Amt des Insolvenzverwalters führt gem. Art. 15 der EU-DLR zu weitreichenden Folgepflichten bei Regelung und Berichterstattung, wie auch bei den zu beachtenden Grenzen für Regelungen im Bereich des Zuganges.¹⁵ Hier könnte gelten: „Geister, die ich ohne Not rief“.

Die Nivellierung der Anforderungen an den Insolvenzverwalter über rein formale Zugangs- und Zulassungsanforderungen wird daher auch in der insolvenzrechtlichen Literatur befürchtet und auf breiter Front, teilweise mit Unterschriftensammlungen, abgelehnt.¹⁶ Eine Zulassungsordnung darf jedenfalls die gerichtliche Kontrolle nicht ersetzen und Leistungskriterien bei der Auswahl nicht obsolet machen¹⁷, was rechtlich aber bei ihrer Implementierung nahezu unausweichlich wäre. Denn die generelle Zulassung eines Bewerbers über eine staatliche Stelle oder eine „Insolvenzverwalterkammer“ für das Bundesgebiet könnte rechtlich die

¹⁴ VID-Beschluss INDAT-Report 7/08, 8 ff. mit Erfahrungsberichten; Bericht über VID-Kongress Frühjahr 2008, INDAT-Report 4/08, 16; Kurz, NZI 4/2008, XVII; Kurz/Haarmeyer, INDAT-Report 3/08, 28 f.; Kurz, NZI 2007, 638 („InsO 9001“); Calic, NZI 9/08, VIII, ders. NZI 9/07, VII f.; Becherer, NZI 9/07, XXVI f.; Hinrichs, ZInsO 2005, 360; kritisch: Neubert, ZInsO 2007, 979, 981

¹⁵ Sabel/Wimmer, ZIP 2008, 2107 ff.

¹⁶ Römermann, NZI 9/2010, V; Siemon, ZInsO 2010, 401, 412; Neubert, ZInsO 2010, 73; Entschließung BAKInso e.V. v. 1.12.2009, ZInsO 2009, 2391=NZI 18/2009 VII, ; Riedel, INDAT-Report 7/09, 18; Herbst/Pluta, INDAT-Report 7/09, 34; Frind, ZInsO 2009, 1997; „Für eine leistungsorientierte Insolvenzverwalterauswahl“, Thesen-Dokumentation, ZInsO 2009, 1950=NZI 14/09, VI; erneut: ZInsO 2009, 2237; Wellensiek, Handelsblatt 31.8.2009

¹⁷ Neubert, ZInsO 2010, 73; Entschließung BAKInso e.V. v. 1.12.2009, ZInsO 2009, 2391= NZI 18/2009 VII; Frind, ZInsO 2009, 1997

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKInso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

insolvenzrichterliche Auswahlentscheidung präkludieren, da aber der Insolvenzrichter allein die Notwendigkeiten der bei seinem Gericht entstehenden Fälle kennt und ggf. persönlich haften könnte, zu einer Schiefelage der Entscheidungsebenen führen.

b.) Dabei scheint der Entwurf gerade in Beziehung auf die „Vorauswahl-Liste“ und deren Bedeutung mit anderen, nahezu zeitgleich veröffentlichten, Regelungsvorschlägen, nämlich dem Referentenentwurf eines „Restrukturierungsgesetzes einschließlich Kreditreorganisationsgesetz“ und dem „Diskussionsentwurf: Weitere Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ in dieser Frage wenig harmonisiert zu sein.

Denn es befassen sich sowohl der Entwurf des Restrukturierungsgesetzes, wie auch der vorgenannte Diskussionsentwurf, mit weiteren Auswahlregelungen zur Auswahl des Sanierungsberaters/Reorganisationsberaters/Insolvenzverwalters nach dem KreditReorgG bzw. nach § 46 b KWG. Dessen Auswahl soll insgesamt direkt der BaFin mittels für das dann zuständige Oberlandesgericht (!) nahezu bindenden Vorschlages (Ablehnung nur bei „offenkundiger Ungeeignetheit“) zugewiesen werden. Bei der im DiskE zu § 56 InsO vorgeschlagenen Regelung soll die gerichtliche Verwaltervorauswahl-Liste praktisch zugunsten nahezu für das Gericht bindender (Übergehen oder Ablehnung praktisch nur bei offenkundiger Ungeeignetheit oder höchster Nachteilsgefahr) Gläubigermehrheitsvorschläge abgeschafft werden.

Beim KreditReorg wird durch die Einsetzung des Sanierungsberaters/Reorganisationsberaters praktisch auch schon die Weiche für ~~die spätere Insolvenzverwalterauswahl gestellt – für den Fall, dass die beabsichtigte~~

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Sanierung/Reorganisation nicht gelingen und ein Insolvenzverfahren beantragt werden müsste. Denn für diesen Fall wird durch die dort vorgesehene Änderung in § 46 b Satz 6 KWG der BAFin –mithin der Exekutive- das diametrale Verwalterbestimmungsrecht überantwortet. In der bisher geltenden Regelung war die BAFin nur „vor der Bestellung des Insolvenzverwalters zu hören“. Nunmehr muss das Insolvenzgericht denjenigen Verwalter bestellen, den die BAFin benennt, es sei denn, er ist „offenkundig ungeeignet“, was bei einer Person, die bereits als Sanierungsberater in gleicher Sache tätig war, kaum zu begründen sein dürfte (außer bei schweren in dieser Rolle begangenen Verfahrensfehlern; eine Inhabilität ist gem. der neue im DiskE zu § 56 InsO vorgeschlagenen Regelung durch die Vorbefassung explizit nicht gegeben), oder, was kaum einmal vorkommen wird, das Oberlandesgericht hat Anhaltspunkte für eine offenkundige Ungeeignetheit. Dies sind aber theoretische Fälle.

Das gleich gilt, wenn der gem. DisKE „Erleichterung der Sanierung“ neue Regelungsvorschlag in § 56 InsO mit dem faktischen Bestimmungsrecht der Gläubiger(summen)mehrheit umgesetzt wird.

Es kommt dann eben in den vorgenannten Fallgestaltungen, also den massehaltigsten Verfahren mit Sanierung qua Betriebsfortführung nicht mehr darauf an, ob der Vorgeschlagene auf einer „Vorauswahl-Liste“ des Insolvenzrichters steht, d.h. die durch mehrere Entscheidung des BVerfG vorgesehene Praxis der Erstellung von insolvenzrichterlichen Anforderungsprofilen und deren Verifizierung am Einzelbewerber –mithin Qualitätsprüfung- ist damit gerade für die massehaltigen und betriebsfortführungsrelevanten, sprich die „Großverfahren“, beendet¹⁸.

Jedenfalls wäre mit den vorgenannten Regelungen die richterliche Vorauswahl-Liste,

¹⁸ Zu dieser Regelung des DiskE soll in einem gesonderten Beitrag Stellung genommen werden.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

die das BVerfG „geschaffen“ hatte, und die Art.3 des hiesigen Referentenentwurfes gerade in Bezug nimmt, quasi abgeschafft. Der hiesige Entwurf bezieht sich mithin auf einen Regelungsgegenstand, den das BMJ in anderen Entwürfen weitgehend abschaffen will.

2. Erfordernis einer Regelung des Zuganges zur „Vorauswahl-Liste“ für Insolvenzverwalter für EU-Bewerber ?

a.) Bisherige Praxis genügt – Regelungsbereich unklar

Im Ausland niedergelassene oder dort wohnende Personen, die nachweisen konnten, sich auf dem Gebiet des Insolvenzrechtes auszukennen (nicht notwendigerweise nur Rechtsanwälte) konnten sich bisher natürlich bei den Insolvenzgerichten *direkt* um eine Aufnahme in die dortige(n) richterliche(n) Vorauswahl-Listen bewerben. Ihre Bewerbung war genauso gem. §§ 23 ff.EGGVG zu bescheiden (zeitliche Grenze: Bescheidung binnen drei Monaten gem. § 27 Abs.1 S.1 EGGVG), wie jede andere auch. Damit ergibt sich keine Notwendigkeit zu einer gesonderten Regelung, zumal die nunmehr im hiesigen RefE vorgesehene Regelung, die nach der Begründung nur für „grenzüberschreitende Sachverhalte“ (Begründung S.17 Abs.1) gelten solle, wobei dieses dem Wortlaut der Regelung nicht zu entnehmen ist, dann, soweit man „grenzüberschreitende Sachverhalte“ auf die Masse bezieht, nur einen Teilausschnitt der Verfahren betrifft. Nach hiesiger Ansicht darf es keine Rolle spielen, ob z.B. ein im Elsass ansässiger Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt, der bereits in Frankreich Insolvenzsachen bearbeitet, sich nur für Verfahren beim AG Saarbrücken (Insolvenzgericht) bewirbt, die Vermögensbezug ins Ausland (Frankreich) haben, oder auch für Verfahren, die

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

nur „im Bereich Saarland spielen“. Da ein „grenzüberschreitender Bezug“ eines Insolvenzverfahrens im ersten Verfahrensstadium der Bestellung eines Insolvenzsachverständigen/vorläufigen Verwalters ohnehin weder auszuschließen noch immer sicher anzunehmen sein wird, ist dieses Kriterium ohnehin eine nicht praxistaugliche Abgrenzung für die Geltung der gesetzlichen Regelung. Die Begründung des Entwurfes sollte also klar stellen, was mit „grenzüberschreitender Sachverhalt“ gemeint ist.

b.) EU-DLR nicht anwendbar

Die EU-DLR ist auf den Beruf des Insolvenzverwalters nicht anwendbar¹⁹ und erfordert daher ebenfalls keine diesbezügliche Regelung:

Der Zugang zum Insolvenzverwalterberuf wird immer von der Zielrichtung des Berufsbildes im wirtschaftlichen Gesamtinteresse und der Vergabe konkreter Verfahren durch die Insolvenzgerichte abhängig sein. Auf Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die nicht im *freien Wettbewerb* ausgeübt werden können, findet die Richtlinie aber gem. Erläuterung Nr.8 keine Anwendung.²⁰ Bereits dies bietet Veranlassung, den Ansatz zur hiesig vorgeschlagenen Regelung zu hinterfragen. Der Insolvenzverwalter kann sich seine Verfahren nicht auf dem „freien Markt“ akquirieren, sondern er ist gezwungen, sich nach der gesetzlichen Statuierung der

¹⁹ Entschließung des Bundeskongresses „Sanierung als Chance für den deutschen Mittelstand“ 4.3.2010, ZInsO 2010, 473; Entschließung BAKInso e.V. v. 1.12.2009, ZInsO 2009, 2391=NZI 18/2009 VII; Frind, ZInsO 2009, 1997; Für eine leistungsorientierte Insolvenzverwalterauswahl, Thesen-Dokumentation, ZInsO 2009, 1950; Ries, ZInsO 2009, 2030, 2032; Förster, ZInsO 2009, 1932; Marotzke, ZInsO 2009, 1929; Slopek, ZInsO 2008, 1243; Frind ZInsO 2008, 1248

²⁰ Erläuterung Nr.8: *Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sollten nur insoweit Anwendung finden, als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offen stehen, so dass sie die Mitgliedstaaten weder verpflichten, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu liberalisieren, noch öffentliche Einrichtungen, die solche Dienstleistungen anbieten, zu privatisieren, noch bestehende Monopole für andere Tätigkeiten oder bestimmte Vertriebsdienste abzuschaffen.*

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKInso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Standortwahl für die Insolvenzgerichte (§ 2 InsO) zu richten, die demnächst, - folgt man den Regelungen des DisKE - sogar noch schmalere werden wird, auszurichten. Mit anderen Worten: Ein „freier Wettbewerb“ bei der Insolvenzverwaltungsübernahme ist nicht gegeben. Die „Auftraggeber“ sind staatlich bestimm- und auch jederzeit abänderbar; die Anzahl möglicher „Aufträge“ ist begrenzt, die Übernahmevoraussetzungen geregelt.

Der BGH hatte bereits mit seiner Entscheidung v. 8.12.2005²¹ zur Entlassung des Insolvenzverwalters statuiert, dass dieser *auch im öffentlichen Interesse tätig* sei²². Dies entspricht auch –zu Recht- der Einordnung in der Rede der Bundesjustizministerin aus dem Jahre 2006²³. Es handelt sich um eine korrekte Eingruppierung des quasi rechtlichen „Zwitterstandes“ des Insolvenzverwalters zwischen der Durchsetzung von Gläubigerinteressen und der Sicherstellung –mittels gerichtlicher Machtbefugnisse- wirtschaftlicher Stabilität: Der Beruf des Insolvenzverwalters dient (auch) der staatlichen Durchsetzung und Sicherstellung der Gesamtvollstreckung (Ordnungsfunktion des Insolvenzrechtes)²⁴. Die Insolvenzordnung will u.a. die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechtes als Sicherstellung für ein geordnetes Ausscheiden von insolventen Unternehmen und

²¹ BGH v. 8.12.2005, ZInsO 2006, 147

²² Zitat: „Ausnahmsweise kann bereits das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für die Verletzung von wichtigen Verwalterpflichten für eine Entlassung genügen, wenn der Verdacht im Rahmen zumutbarer Amtsermittlung (§ 5 Abs. 1 InsO) nicht ausgeräumt und nur durch die Entlassung die Gefahr größerer Schäden für die Masse noch abgewendet werden kann. Gegebenenfalls müssen hier der Schutz der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) und die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) zurücktreten, weil der Insolvenzverwalter auch im öffentlichen Interesse tätig wird und Grundrechte der Gläubiger (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) gefährdet sind. Im Konfliktfall geht das Interesse der Gläubiger an der gleichmäßigen und bestmöglichen Befriedigung ihrer Forderungen dem Interesse des Insolvenzverwalters an der Beibehaltung seines Amtes vor (vgl. BVerfG ZIP 2005, 537, 538).“

²³ Rede Zypries, 1. Deutschen Insolvenzverwalterkongreß (VID) am 2.11.2006, siehe www.vid.de

²⁴ zusammenfassend zum „Paradigmenwechsel von der KO zur InsO : Haarmeyer, ZInsO 2009, 1273 ff.;

Henckel FS Gerhardt, S. 361; zu prozessualen Aspekten Huber FS Gerhardt, S. 379

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

wirtschaftenden Personen für ein funktionierendes Wirtschaftsleben sicherstellen. Der Insolvenzverwalter ist externer Funktionsträger mit Teilhabe an Verfahrenshoheit, denn er führt die Beschlagnahmefunktion und -folge des insolvenzgerichtlichen Verfahrens aus (§§ 80, 148 InsO). Zugleich ist er Organ der Rechtspflege.

Der Insolvenzverwalter hat weiterhin in sämtlichen Insolvenzverfahren die Pflicht, auch die Interessen der Öffentlichkeit am Erhalt von Betrieben und Arbeitsplätzen zu berücksichtigen (Sanierungsfunktion)²⁵. Gerade diese Funktion im öffentlichen Interesse dürfte insbesondere bei den jüngsten Großinsolvenzen erneut offenbar geworden und von der Politik anerkannt worden sein. Nicht nur, aber auch, in Großinsolvenzverfahren wie Karmann, Woolworth, Arcandor oder Wadan Werften zeigt sich die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Berufes des Insolvenzverwalters.²⁶ Dieses Berufsbild ist zwischen „Großverfahren“ und „mittleren“ wie Kleinverfahren nicht teilbar.

Ansatzpunkt zur diesbezüglichen Weichenstellung sind hier die Regelungen in Art.2 Abs.2 lit. i und lit. l der Dienstleistungsrichtlinie i.V.m. Art. 45 des EU-Vertrages²⁷. Der

²⁵ s. zusammenfassend: „Hamburger Thesen“ –Agieren statt Reagieren- Restrukturierung auch mit Hilfe des Insolvenzverfahrens“, InsVZ 2009, 30; Kirchhof FS Gerhardt, S. 443

²⁶ Nicht von ungefähr verhandeln regelmäßig Politiker mit und am Rande solcher Insolvenzverfahren über deren Ausgang mit, wie unlängst selbst die Bundeskanzlerin mit dem russischen Premier über die Zukunft der Wadan Werft. Wer will da noch von einer rein „privaten Dienstleistung“ Insolvenzverwaltung sprechen ?

²⁷ Art 2 Abs.2 lit. i und lit.l EU-DLR:

Diese Richtlinie findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:

i. Tätigkeiten, die im Sinne des Art.45 des Vertrages mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind ...

l. Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden

Art 45 des Vertrages über die Gründung der EG:

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedsstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedsstaat keine Anwendung.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliessen, dass dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Verwalter übt nach der InsO gem. §§ 21, 80 InsO durchaus zeitweise „öffentliche Gewalt“ in Form der Beschlagnahmedurchsetzung gegenüber Eigentumsrechten aus. Der Eröffnungsbeschluss ist Vollstreckungstitel zugunsten der Masse. Mindestens die Ausnahmeregelung für den Notar ist daher analog anzuwenden. Ist der Notar mehr oder weniger "staatlich Beliehener" als ein vorläufiger "starker" Verwalter oder nach Eröffnung der Verwalter ?

Das BVerfG musste sich mit der Frage des Handelns des Insolvenzverwalters im auch (!) öffentlichen Interesse bisher nicht dezidiert auseinandersetzen (die entsprechende Bezugnahme auf einen Satz des BVerfG-Entscheidung v. 23.5.2006 in der Begründung zum hiesigen RefE, dort S.16, greift daher zu kurz), weil es in diesen o.g. Entscheidungen um den Schritt davor, den Zugang zur gerichtlichen Ernennung ging und der „Beruf Insolvenzverwalter“ vom BVerfG ohne großen Begründungsaufwand anerkannt wurde.²⁸ Was aber, wenn der Verwalter ernannt ist ? Dann handelt er gem. BGH-Entscheidung v. 8.12.2005 *auch* im öffentlichen Interesse . Und diese „Eingruppierung“ dieses Amtes kann nicht je nach Größe und wirtschaftlicher Bedeutung des Verfahrens unterschiedlich gewichtet werden – die Frage ist generell zu entscheiden. Es dürfte aber unstrittig sein, dass in bedeutenden Unternehmensinsolvenzverfahren das öffentliche Interesse massiv tangiert ist und der Verwalter auch diesbezüglich in der Pflicht steht. Arbeitsplatzert halt und Sanierungsauftrag treffen alle Verwalter. Zu Recht bezeichnet Höfling in einem Gutachten für den VID e.V. den Verwalter prägnant als „*externen Funktionsträger mit Teilhabe an Verfahrenshoheit*“.²⁹ Dies dürfte auch Veranlassung

²⁸ BVerfG v. 3.8.2004, aaO

²⁹ Höfling JZ 2009, 339, 341, 343; allerdings möchte der VID e.V. nunmehr dieses Gutachtenergebnis wohl nicht mehr wahrhaben und hat sich ohne Diskussion dem BMJ-Ansatz zur Anwendung der Richtlinie untergeordnet.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

dazu geben, im Lichte der Zielsetzungen der im Vergleich zur Konkursordnung „neuen“ Insolvenzordnung³⁰ mit ihren deutlich anderen Zielsetzungen (Erhöhung der Anzahl der eröffneten Verfahren, wirtschaftliche Ordnung garantieren) von überkommener Theoriebildung zum Verwalteramt³¹ (privater Beliehener) Abstand zu nehmen. Interessanterweise wird die Notwendigkeit einer „Berufsordnung“ aus Kreisen der organisierten Insolvenzverwalterschaft jüngst auch gar nicht mehr über die Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) begründet, sondern eben damit, dass die Tätigkeit der Insolvenzverwaltung „öffentlichen Interessen diene“³², was die EU-DLR eben unanwendbar machen würde.

Eine Regelungsnotwendigkeit für den in Art. 3 des Referentenentwurfes vermeintlich gesondert zu regelnden Bereich kann daher nicht erkannt werden.

Auch aus Sicht der Befürworter der Anwendbarkeit der EU-DLR³³ wäre die in Art. 3 vorgeschlagene Regelung ungenügend, da sie weder das Verbot der Mehrfachprüfung³⁴, der Territorialbeschränkung noch der Frage der Beschränkung auf natürliche Personen³⁵ (die mit der Wortwahl „Angehörige“ und „Personen“ ja gerade festgeschrieben wird) klärt: Im Gegenteil, da die Regelung ausdrücklich die Entscheidungskompetenz an die „Insolvenzgerichte“ gibt und damit § 56 InsO in Bezug nimmt, darf sie aus Sicht der Anwendungsbefürworter als schlicht

³⁰ Man denke an die in der Gesetzesbegründung zur InsO klar formulierte Ordnungs- und Sanierungsfunktion !

³¹ Überblick bei HambKomm-Kuleisa, 3.Aufl. InsO, § 80 Rz.4 – Rz.8 m.w.N.; PK-HWF-Ries § 80 Rz.20 m.w.N.. Die „Verwaltertheorien“ sind nie im Lichte der InsO neu diskutiert worden !

³² Runkel, NZI 13/09, V, VII oben li.Sp.

³³ Sabel/Wimmer, ZIP 2008, 2097; Graf-Schlicker, Kölner Schrift, 3.Aufl., S.235 ff.; Graf-Schlicker, Kommentar zur InsO, 2.Aufl.2010, § 56 Rz. 6-11; Stephan, INDAT-Report 2/2010, 19

³⁴ Sabel/Wimmer, ZIP 2008, 2097: Die Genehmigung der Tätigkeit als Verwalter in einem anderen EU-Staat sei zu akzeptieren und von deutschen Insolvenzgerichten nicht mehrfach und schon gar nicht innerhalb desgleichen Gerichtes zu prüfen.

³⁵ Sabel/Wimmer, ZIP 2008, 2097, 2107

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

europarechtswidrig – und damit inadäquate Umsetzung- angesehen werden.

II. Praktische Probleme der in Art.3 des Referentenentwurfes vorgeschlagenen Regelung

In das EGIⁿSO soll mit § 102 a eine Regelung implementiert werden, nach der ein ausländischer EU-Bewerber, der eine Bestellung als Insolvenzverwalter erstrebt, sich bei einer von den Ländern jeweils zu schaffenden „einheitlichen Stelle“ i.S.v. § 71 a VwVFG melden können soll, die, so die Begründung (S.17), den Bewerber dann durch das „Verfahren begleitet“. Offenbar ist das Verfahren über die „einheitliche Stelle“ optional, wie der Begriff „können“ in der Regelung zeigt; die Bewerber können sich daher auch weiterhin (s.o.) direkt an die Insolvenzgerichte wenden (so auch die Begründung S.17 Abs.2).

Bereits der eigentliche Adressat der Bewerbung ist im vorgeschlagenen Gesetzestext falsch benannt: Die Vorauswahl-Liste wird nach der eindeutigen Rechtsprechung des BVerfG, der sämtliche OLG-Entscheidungen in dieser Frage folgen, nicht „von dem Insolvenzgericht“ geführt, sondern von *jedem Insolvenzrichter* selbst (s.o.). Zwar soll gem. BVerfG v. 3.8.2009³⁶ eine interne –ausdrückliche- Delegation, auf z.B. den Abteilungsleiter, möglich sein, da es sich aber um eine Ermessensentscheidung handelt, ob der Bewerber dem jeweiligen Anforderungsprofil des jeweiligen Insolvenzrichters entspricht (nur das Anforderungsprofil selbst ist vom OLG voll überprüfbar), dürfte dies kaum möglich sein, da Ermessen, sonst so auszuüben

³⁶ Gem. BVerfG v. 3.8.2009, Rz.18 (ZInsO 2009, 1641): sind „Bewerber nicht auf Vorauswahl-Liste nehmen, die nicht die Gewähr dafür bieten, dem Insolvenzrichter eine etwaige Überlastung mitzuteilen und gfs. weitere Aufträge abzulehnen“

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

wäre, wie der Delegierende es ausüben würde.³⁷ Regelfall ist aber die richterliche Vorauswahl-Liste, die in richterlicher Unabhängigkeit geführt wird.

Die einheitliche Stelle soll den Antrag an „die Insolvenzgerichte“ (auch dies ist unter vorgenannten Gesichtspunkt unkorrekt) bei denen der Bewerber Aufnahme sucht, weiterleiten; die Gerichte haben die §§ 71 b Abs.3 ff. VwVfG, so die Begründung, zu beachten. Eine Genehmigungsfiktion gem. § 42a VwVfG soll es nicht geben, aber der Antrag binnen drei Monaten beschieden sein. Die Bezugnahme in Satz 3 der Vorschrift auf § 42 a Abs.2 S.2 bis S.4 VwVfG ist gefährlich: Denn das dort geregelte Verfahren zur Frist von drei Monaten und deren Verlängerung kollidiert mit § 27 EGGVG – das dortige Verfahren für Bescheidungsfristen ist anders geregelt (Untätigkeitsklage oder vorherige Verfahrenaussetzung bis zur Bescheidung durch das Rechtsmittel-Gericht).

Es ist daher unklar, ob fortan weiterhin das EGGVG für die Bearbeitung der Bewerbung gelten soll (bisher unstrittig) und diese als „Justizverwaltungsakt“ einzugruppieren ist, denn das VwVfG regelt Verwaltungsakte. Das dies für den Rechtsweg der Bewerbung des EU-Bewerbers maßgeblich werden könnte, liegt auf der Hand; ein Auseinanderfallen der Rechtswege für Bewerbungen „normaler“ Bewerber und EU-Bewerber sollte vermieden werden. Ähnliches gilt für die Zustellung der Entscheidung des Insolvenzrichters an den Bewerber: Nach dem Entwurf (Begründung S.17 Abs.2 a.E.) soll hier § 71 b Abs.6 VwVfG für Zustellungen und Fristen gelten, innerhalb der Bescheidungen nach dem EGGVG gilt § 16 FamFG i.V. m. §§ 187, 188 BGB.³⁸ Weiterhin ist die „einheitlich Stelle“ kaum in der Lage, die gem. § 71 c Abs.2 VwVfG notwendigen Hinweise zur „Auslegung“ der maßgeblichen

³⁷ Frind, ZInsO 2009, 1638

³⁸ Prütting-Gehrlein-J.Schmidt, ZPO, 2009, § 26 EGGVG Rz.3

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Vorschriften zu erteilen, denn dafür wären eingehende Kenntnisse im Bereich des § 56 InsO und der dazu ergangenen Rechtsprechung notwendig, die die „einheitliche Stelle“ naturgemäß nicht hat. Die Anforderung der Abwicklung des Verfahrens im „elektronischen Verfahren“ gem. § 71 e VwVfG, der auch für die Gerichte gem. der Begründung gelten soll, ist diesen technisch weitgehend nicht möglich. Der Verweis auf die vorgenannten Normen des VwVfG ist daher mehr schadenstiftend, denn nutzbringend.

Abschließend ist der Sinn der Regelung insgesamt zu hinterfragen. Wenn diese schon die Bewerbung des EU-Bewerbers für das Verwalteramt regelt, so hätte es nicht nur nahegelegen, sondern wäre notwendig gewesen, diesbezüglich auch Anforderungen zu regeln, die über diejenigen des § 56 InsO insofern hinausgehen wie sie die aus der speziellen Situation der Bewerbung eines zunächst die deutsche Rechtsordnung per se nicht kennenden Bewerbers für ein wichtiges gerichtlich vergebenes Amt entstehen.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung hält für den EU-Bewerber stattdessen *keinerlei besondere Anforderungen zur Bewältigung des Verwalteramtes* bereit. Soweit die in der Literatur aus Kreisen des BMJ³⁹ genannte etwaige –recht naheliegende– insolvenzgerichtliche Anforderung, dass der –in einem anderen EU-Land als Verwalter zugelassene– Bewerber das deutsche Insolvenzrecht kennen muss, wegen des Verbotes der „Mehrfachprüfung“ eventuell europarechtswidrig sein sollte, hätte man solches und andere Anforderungsfragen hier regeln sollen, um der Praxis zu helfen.

Im übrigen fehlt ein Verweis auf den zulässigen Rechtsweg.

³⁹ Sabel/Wimmer, ZIP 2008, 2097 ff

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

III. Fazit

Einer Festlegung auf ein „Zulassungsverfahren“ bedarf es nicht. Der ausländische Bewerber um eine Berücksichtigung bei der Bestellung des Insolvenzverwalters kann sich direkt bei den jeweiligen Insolvenzgerichten, dort beim zuständigen Insolvenzrichter, bewerben. Das Verfahren ist durch die Entscheidungen des BVerfG ausreichend konturiert und mittlerweile durch Folgerechtsprechung gefestigt. Da die EU-DLR auf das Amt des Insolvenzverwalters nicht anwendbar ist, bedarf es auch unter diesem Gesichtspunkt keiner diesbezüglichen gesonderten Regelung. Sollte eine gesonderte Regelung erlassen werden, darf sie mit dem vom BVerfG für anwendbar erklärten Verfahrensrecht nicht kollidieren und sollte gesonderte Anforderungen für den EU-Bewerber konturieren. Die Regelung ist mit den übrigen insolvenzrechtstangierten Entwürfen des BMJ, die im Juli 2010 erschienen sind, zu harmonisieren.

Vorstand 30.7.2010

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B